

Niederschrift

über die 08./15. Sitzung des Gemeinderates Außernzell vom 08.07.2021
in Außernzell – Würzingersaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.06.2021
3. Baugesuche
 - 3.1 Antrag auf Baugenehmigung durch die Bauwerberin Alexandra Fritsch, Außernzell, für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1140/3 und 1140/4 in der Gemarkung Außernzell, Solla;
 - 3.2. Antrag auf Vorbescheid durch den Bauwerber Jonas Eder, Außernzell, für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1895 in der Gemarkung Außernzell, Perling
4. Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Friedfeld“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durch das Deckblatt Nr. 12;
 - a) Beschlussmäßige Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
 - b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss
5. Information durch Kreisbrandrat Alois Schraufstetter zur Förderung des Feuerwehrgerätehaus Neubaus;
Genehmigung der Entwurfsplanung
6. Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Außernzell
7. Bekanntgaben und Anfragen
8. Nichtöffentliche Sitzung
 - 8.1 Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.06.2021
 - 8.2 Vorberatung Zusammenschluss Standesämter Schöllnach - Hengersberg
 - 8.3 Beratung und Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung eines PKWs für den gemeindlichen Bauhof
 - 8.4 Bekanntgaben und Anfragen

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

| | |
|-------------------------------|-----------------|
| Zahl der Mitglieder: | 13 |
| Ordnungsgemäß geladen: | 13 |
| Anwesend: | 12 |
| Abwesend: | GR Hulke |

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Klampfl eröffnet um 19:00 Uhr die 08./15. Sitzung des Gemeinderates Außernzell und stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungs- und fristgerecht geladen wurde, die Mehrheit der Gemeinderäte anwesend sind und die Beschlussfähigkeit somit gegeben ist.

Bgm. Klampfl begrüßt Herrn Ortner vom Planungsbüro Seidl & Ortner in Osterhofen, den örtl. Pressevertreter Herrn Baier, von der Verwaltung GL Sonnleitner, Frau Feichtinger vom Bauamt und Frau Graßl als Schriftführerin sowie die anwesenden Zuhörer.

Aufgrund des hohen Aufkommens der Zuhörer, weist er diese daraufhin sich an die geltenden Hygienemaßnahmen, sprich Maskenpflicht und Abstand zu halten. Ein Zuhörer teilte hierzu mit, dass der Großteil von Ihnen geimpft sei.

GL Sonnleitner hat zudem eine Liste verteilt, zur Nachverfolgung der Kontaktdaten.

Außerdem teilt Bgm. Klampfl mit, dass zum TOP 5 Kreisbrandrat Alois Schraufstetter eintrifft.

Bgm. Klampfl gibt die Tagesordnung bekannt und der GR erteilt einstimmig sein gdl. Einvernehmen.

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.06.2021

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.06.2021 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 12: 0

3. Baugesuche

3.1 Antrag auf Baugenehmigung durch die Bauwerberin Alexandra Fritsch, Außernzell, für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1140/3 und 1140/4 in der Gemarkung Außernzell, Solla;

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt, dem Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 12: 0

3.2 Antrag auf Vorbescheid durch den Bauwerber Jonas Eder, Außernzell, für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1895 in der Gemarkung Außernzell, Perling

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt, dem Vorbescheid gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

- 4. Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Friedfeld“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durch das Deckblatt Nr. 12;**
- a) Beschlussmäßige Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**
- b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Frau Feichtinger erläutert den Sachverhalt:

Der Gemeinderat Außernzell hat in öffentlicher Sitzung am 17.02.2020 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Friedfeld“ sowie die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durch das Deckblatt Nr. 12 beschlossen. In der Sitzung am 17.12.2020 hat der Gemeinderat Außernzell die jeweiligen Vorentwürfe des Planungsbüros Seidl & Ortner in Osterhofen gebilligt.

Ziel und Zweck der Planung:

Der Bebauungsplan „WA Friedfeld“ wird aufgestellt um den Bedarf an Wohnbaufläche zu decken.

Der Flächennutzungsplan wird umgewidmet um a) die planerischen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Baugebietes zu schaffen und b) dem landesplanerischen Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gerecht zu werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde auf der Grundlage des Bebauungsplanvorentwurfes mit Umweltbericht und des Flächennutzungsplan-Änderungsdeckblattes Nr. 12 mit Erläuterungsbericht je i. d. F. vom 17.12.2021 in der Zeit vom 25.02.2021 bis 26.03.2021 durchgeführt. Der Öffentlichkeit wurde die Möglichkeit gegeben, Einblick in die Planentwürfe mit den dazugehörigen Anlagen zu nehmen und sich über die Bauleitverfahren zu unterrichten. Mit der Bekanntmachung durch Anschlag an den Gemeindefafeln wurde die Öffentlichkeit hergestellt.

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.02.2021 über die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 12 frühzeitig unterrichtet. Dabei wurden die Träger öffentlicher Belange gebeten, bis zum 26.03.2021 Stellung zu nehmen.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

1. Regierung von Niederbayern
2. Regionaler Planungsverband
3. LRA Deggendorf – SG Kreisbaumeister

4. LRA Deggendorf – SG Unt. Naturschutzbehörde
5. LRA Deggendorf – SG Techn. Umweltschutz
6. LRA Deggendorf – SG Wasserrecht
7. LRA Deggendorf - Kreisarchäologie
8. LRA Deggendorf – SG Kreisbrandrat
9. LRA Deggendorf – SG Gesundheitsamt
10. LRA Deggendorf – SG Kreisstraßenverwaltung
11. LRA Deggendorf – SG Behindertenbeauftragter
12. LRA Deggendorf – Kreisheimatpfleger
13. LRA Deggendorf – SG Amt für Jugend und Familie
14. Staatliches Bauamt Passau
15. Wasserwirtschaftsamt
16. ZAW
17. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
18. Bayernwerk
19. Telekom

Frau Feichtinger informiert vorerst über die Ergebnisse der Vorschläge bzw. Anfragen der Gemeinderäte von der Sitzung am 17.12.2020.

- GR Schmid: Die Errichtung des Regenrückhaltebeckens soll im Norden außerhalb des Geltungsbereichs erfolgen, damit eine weitere Bauparzelle erreicht wird.

Fazit

Es handelt sich hier um einen sensiblen, ökologisch hochwertigen Bereich (Biotop). Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung dieser Biotope sind gesetzlich verboten.

Das Regenrückhaltebecken muss auch für wartungszwecke für schwere Fahrzeuge anfahrbar sein – eine ausreichend dimensionierte Straße muss gewährleistet sein, wo auch Sparten verlegt werden können. Somit wird auch hier eine gewisse Fläche verbraucht.

- GRin Somann: Die Bauherren sollen bezüglich der geplanten Nahwärmeversorgung zum Anschluss verpflichtet werden. Dies soll ausdrücklich im Bebauungsplan erwähnt werden.

Fazit

Es ist eine gesonderte Satzung über die Versorgung mit Nahwärme in der Gemeinde Außernzell erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Vor Beginn der Abhandlung der Stellungnahmen der einzelnen beteiligten Träger öffentlicher Belange, wurde folgender Beschluss gefasst:

Der GR Außernzell stimmt zu, dass er bereits ausreichend über die einzelnen Stellungnahmen informiert wurde.

Abstimmungsergebnis: 12:0

1. Regierung von Niederbayern – SG Höhere Landesplanungsstelle – Schreiben vom 18.03.2021

• Zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 12

Die Gemeinde Außernzell plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 12. Es soll ein neues allgemeines Wohngebiet dargestellt werden, gleichzeitig wird an anderer Stelle die Darstellung eines allgemeinen Wohngebietes zurückgenommen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan „WA Friedfeld“ aufgestellt.

Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden (vgl. LEP 3.1 G).

Außerdem sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (vgl. LEP 3.2 Z).

Darüber hinaus sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (vgl. LEP 3.3 Z).

Bewertung:

Das neue Baugebiet bestehend aus 22 Bauparzellen soll im nordwestlichen Teil von Außernzell entstehen. Da nur ein Teil davon im Flächennutzungsplan als Wohnbaugebiet dargestellt ist, muss der Flächennutzungsplan im nördlichen Bereich geändert werden. Bei der Ausweisung neuer Bauflächen sollen die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung und die Altersstruktur in der Gemeinde frühzeitig berücksichtigt werden. Aus den Unterlagen geht hervor, dass für die Gemeinde Außernzell in den nächsten Jahren eine leichte Bevölkerungszunahme erwartet wird. Die Ausweisung neuer Bauflächen ist in der Gemeinde somit vorstellbar.

Bevor jedoch neue Baugebiete ausgewiesen werden können, müssen vorher die Potenziale der Innenentwicklung genutzt werden (vgl. LEP 3.2 Z). Die Gemeinde legt dar, dass in den einzelnen Baugebieten zwar Baulücken vorhanden sind, diese Flächen jedoch in Privatbesitz sind und von den Besitzern keine Bereitschaft zur Veräußerung oder Bebauung bestehe. Auch im Flächennutzungsplan sind noch einige Wohnbauflächen dargestellt, die noch nicht entwickelt sind. Da ein Teil dieser Flächen (im östlichen Teil des Ortes) auch nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung steht, wird dieser Bereich aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. Aufgrund dieser Tatsachen, kann eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich hingenommen werden. Die Herausnahme nicht verfügbarer Flächen wird begrüßt.

Das neue Baugebiet grenzt direkt an den Hauptort Außernzell an, die Anforderung, dass neue Siedlungsgebiete möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind (vgl. LEP 3.3 Z), sind somit erfüllt.

Um die Entstehung von „Spekulationsflächen“ zu vermeiden wird der Gemeinde empfohlen im neuen Baugebiet eine Bauverpflichtung auszusprechen.

Erfordernisse der Raumordnung stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 12 nicht entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern zur Kenntnis. Um wie angemerkt die Entstehung von Spekulationsflächen zu vermeiden, wird bereits wie unter Ziffer 12 des Bebauungsplanes eine Bauverpflichtung in Form eines Bauzwanges vorgenommen.

Abstimmungsergebnis: 12: 0

- **Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Friedfeld“**

Die Gemeinde Außernzell plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Friedfeld“. Dadurch soll ein allgemeines Wohngebiet mit 22 Bauparzellen festgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 12 geändert. Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind: Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden (vgl. LEP 3.1 G). Außerdem sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (vgl. LEP 3.2 Z). Darüber hinaus sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (vgl. LEP 3.3 Z).

Bewertung:

Das neue Baugebiet bestehend aus 22 Bauparzellen soll im nordwestlichen Teil von Außernzell entstehen. Da nur ein Teil davon im Flächennutzungsplan als Wohnbaugebiet dargestellt ist, muss der Flächennutzungsplan im nördlichen Bereich geändert werden. Bei der Ausweisung neuer Bauflächen sollen die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung und die Altersstruktur in der Gemeinde frühzeitig berücksichtigt werden. Aus den Unterlagen geht hervor, dass für die Gemeinde Außernzell in den nächsten Jahren eine leichte Bevölkerungszunahme erwartet wird. Die Ausweisung neuer Bauflächen ist in der Gemeinde somit vorstellbar.

Bevor jedoch neue Baugebiete ausgewiesen werden können, müssen vorher die Potenziale der Innenentwicklung genutzt werden (vgl. LEP 3.2 Z). Die Gemeinde legt dar, dass in den einzelnen Baugebieten zwar Baulücken vorhanden sind, diese Flächen jedoch in Privatbesitz sind und von den Besitzern keine Bereitschaft zur Veräußerung oder Bebauung bestehe. Auch im Flächennutzungsplan sind noch einige Wohnbauflächen dargestellt, die noch nicht entwickelt sind. Da ein Teil dieser Flächen (im östlichen Teil des Ortes) auch nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung steht, wird dieser Bereich aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. Aufgrund dieser Tatsachen, kann eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich hingenommen werden. Die Herausnahme nicht verfügbarer Flächen wird begrüßt.

Das neue Baugebiet grenzt direkt an den Hauptort Außernzell an, die Anforderung, dass neue Siedlungsgebiete möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind (vgl. LEP 3.3 Z), sind somit erfüllt.

Um die Entstehung von „Spekulationsflächen“ zu vermeiden wird der Gemeinde empfohlen im neuen Baugebiet eine Bauverpflichtung auszusprechen.

Erfordernisse der Raumordnung stehen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern zur Kenntnis. Um wie angemerkt die Entstehung von Spekulationsflächen zu vermeiden, wird bereits wie unter Ziffer 12 des Bebauungsplans eine Bauverpflichtung in Form eines Bauzwanges vorgenommen.

Abstimmungsergebnis: 12: 0

GRin Baumgartner erkundigt sich, auf wie viele Jahre der Bauzwang festgesetzt wird.

Herr Ortner teilt daraufhin mit, dass dies die Gemeinde selbst festsetzen kann, normalerweise wird die Bauverpflichtung auf 5 Jahre festgesetzt.

2. Regionaler Planungsverband mit Schreiben vom 18.03.2021

Die Stellungnahme bezieht sich auf beide Bauleitverfahren.

Keine Einwendungen

Zur Kenntnisnahme

3. LRA Deggendorf – SG Kreisbaumeister mit Schreiben vom 15.03.2021

Zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 12, der die Darstellung einer Wohnbaufläche auf den Fl. Nrn. 74 und 70 und eine Herausnahme der Wohnbauflächendarstellung bei den Fl. Nrn. 99, 101 und 102 vorsieht, werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Zum Bebauungsplanentwurf ist folgendes anzumerken:

Der Bebauungsplanentwurf greift zwar grundsätzlich die vorhandene bauliche Struktur auf, ermöglicht jedoch eine eher zufällige Gebäudeanordnung. Firstrichtungen sind nicht festgesetzt. Auch bei den Dachformen, die das Siedlungsgebiet wesentlich prägen, sind alle Dachformen, wie Satteldach, Pultdach, Walmdach, Krüppelwalmdach und Zeltdach erlaubt. Zumindest sollen die Dächer noch symmetrisch sein.

Dadurch entsteht der Eindruck, dass eine möglichst große Freiheit für den einzelnen Bauherrn erreicht werden soll. Eine städtebauliche klare Strukturierung und Raumbildung, was ein wesentliches Ziel eines Bebauungsplans sein soll, wird dadurch jedenfalls nicht erreicht. Der Bebauungsplan führt zu einer vermeintlichen Individualität der einzelnen Häuser, mit der Auswirkung, dass eine gesichtslose, verwechselbare Wohnsiedlung entsteht, wie sie überall im Land verbreitet sind. Jedes Gebäude - ob gut oder schlecht - prägt sowohl das Leben seiner Bewohner, als auch das seiner Nachbarn.

Im Rahmen seiner Planungshoheit muss der Gemeinderat in Außernzell selbst entscheiden, welchen Stellenwert er der Gestaltung seiner bebauten Umwelt beimisst und was er den künftigen Bauherrn und Nachbarn durch seine städtebauliche Planung aufbürden möchte.

Zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs wird wie folgt Stellung genommen:

Die Festsetzung auf eine höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist nach einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

(Urteil vom 6.12.2006, 26 N 04.1177) unwirksam, wenn dem Wortlaut nach – wie hier – eine Beschränkung der Festsetzung auf Wohngebäude fehlt. Nach den Festsetzungen wären maximal zwei Wohneinheiten je Parzelle zulässig. Unschädlich wäre dies nur, wenn der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet, das nur dem Wohnen dient, festsetzen würde. Da der Bebauungsplan jedoch ein allgemeines Wohngebiet festsetzt, wären zusätzlich zur Wohnnutzung auch noch andere Anlagen für gewerbliche und für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig.

Die Spreizung der Dachneigungen geht bei den Hauptgebäuden von 7° bis 35°, bei Quergiebeln sogar bis zu 40°. Warum Quergiebel bis zu 5° steiler sein dürfen, lässt sich aus gestalterischer Sicht nicht begründen. Als Dacheindeckungen sind sowohl kleinformatige Deckungen, als auch nicht spiegelnde Metalldächer zulässig. Bei den Farben soll von matten Rot-, Braun- und Grautönen alles möglich sein.

Flachdachpfannen sind meistens für eine Regeldachneigung ab 22° ausgelegt. Unter 22° Dachneigung wird eher ein Blechdach zur Ausführung kommen. Die für ein Gewerbegebiet typischen Trapezblechdächer sind nach den Festsetzungen allgemein zulässig. Auf die Gestaltung der Dächer, die das Siedlungsbild wesentlich mitprägen, wurde kein besonderer Wert gelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme zu den städtebaulichen Belangen zur Kenntnis und würdigt dieselbe wie folgt:

Zum Bebauungsplanentwurf:

In den bestehenden Siedlungen sind vorherrschend rote Satteldächer anzutreffen. Vereinzelt kommen zwei anthrazitfarbene Zeltdächer weiter im Süden (Bereich Sportplatz) vor. Durch die festgesetzten Baufenster können die Bauherren die Gebäudeanordnung und die Firstrichtung selbst wählen. Diese Entscheidungsfreiheit möchte die Gemeinde den zukünftigen Bauherren überlassen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme entfällt bei den Dachformen jedoch das Zeltdach. Weitere Festsetzungen bzw. Einschränkungen bei der Gestaltungsfreiheit möchte die Gemeinde Außernzell nicht vorgeben.

Zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs:

- **Die Festsetzung unter Ziffer 3.1 des Bebauungsplans wird wie folgt geändert:
Die Gebäude sind in der offenen Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO zu errichten, zulässig sind max. zwei Wohneinheiten je Wohngebäude. Errichtet werden dürfen Einzel- und Doppelhäuser.**
- **Pulldächer dürfen eine Dachneigung von 7° bis 12° aufweisen. Die übrigen Dachformen können mit einer Dachneigung von 18° bis 35° ausgeführt werden. Die festgesetzte möglich Dachneigung bei Quergiebel hat zukünftig der Dachneigung des Hauptdaches zu entsprechen. Die Festsetzung unter Ziffer 5.4 des Bebauungsplans wird entsprechend geändert.**
- **Die Festsetzungen für das Blechdach werden konkretisiert. Trapezblechdächer sind unzulässig, zur Ausführung dürfen ausschließlich nicht spiegelnde Stehfalzdeckungen kommen.**

Abstimmungsergebnis: 12:0

4. Landratsamt Deggendorf – SG Unt. Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15.03.2021:

Die Gemeinde Außernzell beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes WA Friedfeld im Norden von Außernzell (Fl.Nr. 70 und 74) sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 12 (Fl.Nr. 70, 74, 99, 102 u.a.). Die Flächen im Bereich des geplanten Baugebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, z.T. als Acker und z.T. als Grünland. Westlich bzw. südlich des geplanten Baugebietes besteht Bebauung. Die Erschließung erfolgt über den Birkerlweg.

Aussagen übergeordneter Planungen

Der südliche Teil des geplanten Baugebietes ist im Flächennutzungsplan als WA dargestellt; der nördliche Bereich als landwirtschaftliche Nutzfläche. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan geändert. In diesem Rahmen wird der nördliche Bereich des geplanten Baugebiets in WA umgewandelt, während Flächen im östlichen Bereich von Außernzell, die bisher als WA dargestellt waren, in Flächen mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Landschafts- und Ortsbild umgewidmet werden. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Fachstelle keine Bedenken.

Der Landschaftsplan sieht in dem Bereich, der derzeit im Flächennutzungsplan als WA dargestellt ist, den Aufbau und die Förderung landschaftstypischer Siedlungs-Grünelemente sowie den Aufbau einer landschaftsgerechten Durch- und Eingrünung im Rahmen von Baubauungs- und Grünordnungsplänen vor.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Das Vorhaben liegt im Naturpark Bayerischer Wald. Ein anderes Schutzgebiet nach §§ 23 – 29 BNatSchG ist nicht betroffen. Auch ein amtlich kartiertes oder gesetzlich geschütztes Biotop ist im Bereich des geplanten Baugebietes nicht vorhanden. Nördlich schließt sich jedoch das amtlich kartierte und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Nassflächen am Schröngdoblbach nördlich von Außernzell“ an. Die Ackerfläche im Norden des geplanten Baugebietes ragt über die nördliche Flurstücksgrenze hinaus, wodurch der Abstand zum Biotop relativ gering ist. Das Baugebiet reicht nur bis zur nördlichen Grundstücksgrenze. Dadurch ergibt sich ein größerer Pufferstreifen entlang des Biotops.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dies zu begrüßen.

Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten

In der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan wird auf die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten eingegangen.

Der Aussage, eine Betroffenheit von Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie könne von vornherein ausgeschlossen werden, da die für das Baugebiet vorgesehenen Flächen durchwegs intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, ist aus naturschutzfachlicher Sicht falsch. Auch in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft können z.B. Feldbrüter nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Die Aussage wird im Folgenden jedoch bereits widerlegt, indem die potentiell zu erwartenden Vogelarten aufgezählt werden. Der weiteren Argumentation, dass das Gebiet keine geeigneten Habitatstrukturen bietet, kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Eingriffsbeurteilung

Durch die nicht unerhebliche Überbauung von Grundfläche entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt.

Die Eingriffsregelung wird in der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan abgehandelt. Dies erfolgt nach der vereinfachten Vorgehensweise. Damit diese Vorgehensweise angewandt werden kann, müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein. Diese bestehen zum Großteil aus umfangreichen Minimierungsmaßnahmen. Folgende Minimierungsmaßnahmen wurden bisher nicht beachtet:

- In der Begründung ist eine Bebauung mit Nebengebäuden, Garagen, Stellplätzen, etc. bis zu einer GRZ von 0,8 erlaubt. Diese wird aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst kritisch gesehen. Im Rahmen der Eingriffsminimierung sind hier Festsetzungen zu treffen, durch die auch Nebengebäude, Stellplätze, etc. auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Dies ist konkret zu beschreiben.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht stellen die Erschließungsstraßen, die bis an den westlichen Rand des Baugebietes reichen, einen vermeidbaren Eingriff dar. Grundsätzlich wird es begrüßt, dass die Gemeinde vorausschauend im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung plant. Um diese Möglichkeit offen zu halten und trotzdem dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung zu entsprechen, wird es aus naturschutzfachlicher Sicht als erforderlich erachtet, die beiden Straßenabschnitte westlich der Nord-Süd-Erschließungsstraße als (temporäre) Wiesenflächen darzustellen. Falls in Zukunft eine Erweiterung geplant ist, können diese Bereiche genutzt werden.
- Geländeänderungen sind so gering wie möglich zu halten. Die Bebauung ist an den Geländeverlauf anzupassen, ggf. sind Hanghäuser zu wählen.
- Um die ökologische Durchgängigkeit sicher zu stellen, sind Stützmauern nur im direkten Umgriff um das Wohnhaus zulässig, d.h. 2 m.
- Die Biotopfläche im Norden ist durch geeignete Festsetzungen zu schützen, z.B. ist während der Bauarbeiten ein Zaun zur Abgrenzung aufzustellen und sicherzustellen, dass überschüssiges Aushubmaterial ordnungsgemäß entsorgt wird. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf dem nördlich gelegenen Biotop sowie anderen ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern, usw.
- Die festgesetzte Bepflanzung erfolgt in offenen Boden. Eine Pflanzung in Kies- oder Schotterbetten im Bereich der Ortsrandeingrünung ist nicht zulässig. Auch dürfen die Flächen nicht mit Rindenmulch, Hackschnitzel o.ä. überdeckt werden.
- Die zwei planlich festgesetzten Laubbäume dienen zur Durchgrünung des Baugebietes. Aus diesem Grund sollen sie auch innerhalb des Baugebietes gepflanzt werden und nicht im Pflanzstreifen für die Ortsrandeingrünung. Durch eine Pflanzung von Bäumen innerhalb des Pflanzstreifens zur Ortsrandeingrünung kann auch der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand von 4m kaum eingehalten werden.
- Wohnstraßen sind durch geeignete Pflanzungen einzugrünen. Hierfür sind straßenbegleitend Bäume zu pflanzen. Sofern die Gemeinde keine öffentlichen Grünflächen entlang der Straße ausweisen möchte, ist zumindest sicher zu stellen, dass eine straßenbegleitende Baumpflanzung auf Privatgrund durchgeführt wird. In dem die ohnehin festgesetzten zwei Bäume pro Grundstück aus dem Pflanzstreifen

herausgenommen und entlang der Straße platziert werden, ist der erste Schritt zur Erreichung dieses Ziels getan.

Es handelt sich vorliegend um eine kommunale Planung. Dementsprechend liegt die Verantwortung zur Umsetzung der Ortsrandbegrünung bei der Kommune. Um eine fachgerechte Umsetzung der Grünordnung zu erreichen, sind die im Plan dargestellten grünordnerischen Strukturen (Eingrünung, Straßenbegleitgrün) als öffentliche Grünfläche darzustellen. Nur so kann eine naturschutzfachliche hochwertige Entwicklung und Pflege gewährleistet und von der Gemeinde vollzogen werden. Ggf. kann die Kommune im Nachgang die Verpflichtung zur Pflege der öffentlichen Grünflächen via Vertrag an Dritte übertragen, jedoch obliegt sie originär der Kommune und sollte im vorliegenden Fall auch von dieser fachlich betreut werden.

Naturschutzfachliche Stellungnahme /Fazit

Die o.g. Minimierungsmaßnahmen sind allesamt als Festsetzungen in den Bebauungs- und Grünordnungsplan aufzunehmen. Andernfalls ist die Voraussetzung für die vereinfachte Vorgehensweise zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht erfüllt und es muss eine Ausgleichsflächenbilanzierung durchgeführt werden. Davon abgesehen wird durch einige der o.g. Maßnahmen die Umsetzung des Landschaftsplanes sichergestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell würdigt die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde folgendermaßen:

Die Aussagen zu übergeordneten Planungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft:

Die genannte Ackerfläche außerhalb der Flurstücksgrenze wird in den Bebauungsplan aufgenommen und als Ortsrandbereich festgesetzt. Hierdurch entfällt zukünftig auch hier die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Der Ortsrandbereich ist mit zweireihigen Wildstrauchhecken entsprechend den Festsetzungen zu bepflanzen. Hierdurch wird ein naturnaher Puffer zum angrenzenden Biotop aufgebaut.

Zu Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten:

Die Formulierung in der Begründung bezüglich der Aussage, dass eine Betroffenheit von Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie von vornherein ausgeschlossen werden kann, da die für das Baugebiet vorgesehenen Flächen durchwegs intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, wird entsprechend korrigiert.

Zur Eingriffsbeurteilung:

Zur GRZ:

Die Formulierung in der Begründung bezieht sich auf § 19 BauNVO Satz 4 Nr. 3. Bei einer festgesetzten GRZ von 0,3 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten um 50 vom Hundert überschritten werden. Bei der festgesetzten GRZ von 0,3 bedeutet dies, dass dies eine zulässige Überschreitung von 0,15. Also bis zu einer GRZ von 0,45. Zur eindeutigen Regelung werden im Bebauungsplan die Höchstmaße für die GRZ I = 0,3 und für die GRZ II = 0,45 festgesetzt.

Zu den Erschließungsstraßen:

Im Rahmen des Ausbaus der Erschließungsstraßen kann ggf. der Forderung entsprochen werden. Auf Ebene des Bebauungsplans werden hier jedoch entsprechende Flächen gewidmet. Die genannten Bereiche werden als Verkehrsfläche dargestellt, um zukünftige Erweiterungen verkehrlich erschließen zu können. Eine Planänderung ist nicht angezeigt, jedoch wird eine entsprechende Minimierungsmaßnahme definiert.

Zu den Geländeänderungen:

Die Festsetzungen unter Ziffer 7.4 wird wie folgt ergänzt:
Das bestehende Gelände ist auf den einzelnen Bauparzellen soweit möglich zu erhalten und die Bebauung ist an den Geländeverlauf anzupassen.

Zu den Stützmauern:

Eine zusätzliche Beschränkung bei der Verwendung von Stützmauern kann wie folgt ergänzt werden:

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,0 m als Naturstein- oder Sichtbetonmauer und Gabionenmauer im näheren Umgriff der Gebäude und nur in Verlängerung einer Hausmauer bis zu einer Länge von 3,0 m erlaubt.

Zur Biotopfläche:

Eine entsprechende Minimierungsmaßnahme wird im Bebauungsplan ergänzt.

Zur Ortsrandeingrünung:

Die Festsetzung unter Ziffer 10.2 wird wie nachfolgend ergänzt:
Eine Überdeckung der Flächen des Ortsrandbereiches mit Kies- oder Schotter sowie Rindenmulch oder Hackschnitzel ist nicht zulässig.

Zu den festgesetzten Laubbäumen:

Da der festgesetzte Ortsrandbereich den privaten Parzellen zugeordnet ist, können hier die gesetzlichen Grenzabstände sehr wohl eingehalten werden.

Zur Durchgrünung der Baugrundstücke sind pro angefangenen 300 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum der Wuchsklasse II oder ein Obstbaum zu pflanzen. Hierdurch wird eine Durchgrünung vorgegeben, die Baumstandorte können durch die zukünftigen Bauherren frei gewählt werden.

Zu den Wohnstraßen:

Entlang der Wohnstraßen werden weitere Baumpflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen zeichnerisch festgesetzt. Die zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte innerhalb des Ortsrandbereiches bleiben jedoch zu den weiteren bestehen.

Zur Umsetzung der Ortsrandeingrünung:

Um den Flächenverbrauch gering zu halten, wird die Ortsrandeingrünung weiterhin auf den privaten Grundstücksflächen festgesetzt. Die Umsetzung der Festsetzungen zur Grünordnung sind im Eingabeplan oder über einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag / Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Durchführung der erforderlichen Pflanzmaßnahmen wird durch die Gemeinde geprüft und abgenommen. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme durchzuführen.

Zu den Minimierungsmaßnahmen:

Die genannten Minimierungsmaßnahmen werden als Festsetzungen unter Berücksichtigung der Anmerkungen durch die Gemeinde hierzu ergänzt. Die Voraussetzungen für die vereinfachte Vorgehensweise werden somit erfüllt.

Abstimmungsergebnis: 10:2

GRin Fürst erwähnt, dass es nicht zumutbar ist, den gesamten Verkehr über den Birkerweg zu leiten.

GRin Somann fragt an, wer dafür zuständig ist die Umsetzung der Ortsrandeingrünung zu kontrollieren.

5. Landratsamt Deggendorf – SG Techn. Umweltschutz mit Schreiben vom 15.03.2021:

Vorgaben - Lageplan und Baubeschreibung

Stellungnahme:

Im Außenbereich der Gemeinde Außernzell soll eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche im Anschluss zu einer bestehenden Siedlung in ein Wohngebiet umgewidmet werden. Der Bebauungsplan sieht 22 Parzellen vor. Ein Teilbereich war schon vorher als WA im Flächennutzungsplan enthalten. Es befinden sich weder landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe in der Nähe. Direkt im Süden befindet sich jedoch die stark befahrene Staatsstraße St 2126 „Iggensbacher Straße“ und im Osten die ebenfalls stark befahren Kreisstraße DEG 8 „Schöllnacher Straße“.

Wegen der direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss mit der für solche Flächen üblichen Belastung durch Lärm und Staub gerechnet werden, was aber zu keiner gesundheitsgefährdenden Belastung führen sollte. Problematischer sind die beiden stark befahrenden Straßen in direkter Nähe, insbesondere im Süden der Anlage. Um eine potenzielle Gefährdung ausschließen zu können, ist ein schalltechnisches Gutachten nötig. Das Projekt ist von Seiten des technischen Umweltschutzes grundsätzlich genehmigungsfähig. Es muss aber, zum Schutz der südlichen und östlichen Parzellen, ein Schallschutzgutachten nach der 16. BImSchV „Verkehrslärmschutzverordnung“, dass beide oben erwähnten Straßen (St 2126 und DEG 8) enthält, erstellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ein entsprechendes Schallschutzgutachten wird durch die Gemeinde beauftragt. Die Ergebnisse und Vorgaben des Gutachtens werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

6. Landratsamt Deggendorf – SG Wasserrecht mit Schreiben vom 15.03.2021:

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem wasserwirtschaftlich empfindlichen Bereich.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölverbraucheranlagen usw.) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), zu erfolgen.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung und zur Lage der Fl.-Nr.: 74 am Schröngdoblbachl ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zu beachten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Unter den Hinweisen zum Bebauungsplan ist bereits ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthalten. Der Hinweis wird jedoch redaktionell entsprechende der Stellungnahme geändert.

Abstimmungsergebnis: 12:0

7. Landratsamt Deggendorf - Kreisarchäologie mit Schreiben vom 15.03.2021:

Die Kreisarchäologie hat keine Einwände.
Zur Kenntnisnahme

8. Landratsamt Deggendorf – SG Kreisbrandrat mit Schreiben vom 26.02.2021:

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Einwände zur Änderung des Flächennutzungsplanes Außernzell durch das Deckblatt Nr. 12, wenn folgende Maßnahmen eingehalten werden:

Löschwasserversorgung

- Als Grundschatz an Löschwasser sind 48m^3 (= 800L pro Minute) pro Stunde Löschwasserbedarf anzusetzen, wobei diese Liefermenge über eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt sein muss. (96m^3 Entnahmewert nach 2 Stunden) Es ist eine Stellungnahme vom Wasserlieferanten über diese Forderung einzuholen und an die Brandschutzdienststelle weiterzuleiten. (Objektschutz kommt im Einzelbauverfahren)
- Alternative: Kann der Grundschatz (siehe Erläuterungen) nicht sichergestellt werden, ist der Bau einer Zisterne erforderlich. Der Grundwert der Zisterne liegt bei ca. 100m^3 . (Bau nach DIN, kann auch aufgeteilt werden)
- Die Entfernung zum ersten erreichbaren Hydranten oder zur Entnahmestelle ist wie folgt vorgegeben: 100m bei Industriebauten, 120 m in geschlossenen Wohngebieten, 140m in offenen Wohngebieten. Neue Hydranten müssen aufgrund der Hygieneverordnung im Vorfeld mit dem Wasserlieferanten abgesprochen werden. (Verkeimung, etc.) Der Leitungsdruck von min. 1,5 bar darf nicht unterschritten werden. Die gesamte Löschwasserversorgung ist detailliert in einem Plan darzustellen. Ohne dem Nachweis (Messung) des Wasserlieferanten kann keine Planung bei der Brandschutzdienststelle angenommen werden.
- Mögliche neue Standorte von Hydranten, bzw. die gesamte Struktur der Löschwassersituation ist mit der Ortsfeuerwehr im Einzelfall abzustimmen.

Hinweis:

Einige Punkte können im Bauleitverfahren nicht erledigt werden, weil noch keine konkreten Objektplanungen vorliegen. Dies sollte dann im Einzelbaugenehmigungsverfahren über den

zu erstellenden Brandschutznachweis geprüft werden. Die Vorgaben sind eine Empfehlung im Voraus und erleichtern die Planung.

Löschwasserrückhaltung

Nach Ansicht des Kreisbrandrates ist kein Löschwasser Rückhaltesystem notwendig.

Flächen für die Feuerwehr

- Erschließungsstraßen sind in Anlehnung an die Bayerische Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ zu planen, ggf. sind Wendehämmer zu errichten. Auf eine ausreichende Beschilderung „Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen etc.“ ist zu achten.
- Die Aspekte eines Lösch- und Rettungseinsatzes in verkehrsberuhigten Bereichen sind zu beachten, sofern auch solche Flächenbereiche integriert werden.

Ausstattung Feuerwehr

Durch die geplante Maßnahme ergibt sich für die Ortswehr oder gemeindliche Nachbarwehr keine zusätzliche Belastung, bzw. der gesetzliche definierte „Grundschutz“ ist durch die Ortsfeuerwehr oder durch die umliegenden Feuerwehren gegeben. Alle Aufgaben können mit der vorhandenen Ausstattung in der Erstalarmierung erledigt werden.

Zusatzausstattungen in der Ausrüstung

Bei Ausweitung der Wohnbebauung: Beschaffung eines Versorgers (GW L1) mit Rollcontainersystem, incl. Ergänzung der Ausstattung mit Wassersaugern, Tauchpumpen etc.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme des Kreisbrandrates zur Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

Zur Löschwasserversorgung

Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge wird durch die örtliche Feuerwehr geprüft und eine Stellungnahme vom Wasserlieferanten eingeholt. Das Ergebnis wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die weiteren Anmerkungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet und berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

Zur Löschwasserrückhaltung

Der Hinweis zur Löschwasserrückhaltung wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Flächen für die Feuerwehr

Die Vorgaben für die Flächen für die Feuerwehr werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Zur Ausstattung Feuerwehr

Wird zur Kenntnis genommen

Zu den Zusatzausstattungen in der Ausrüstung

Bei Bedarf erfolgt die Beschaffung von zusätzlicher Ausstattung für die Feuerwehr.

Abstimmungsergebnis: 12:0

9. Landratsamt Deggendorf - Gesundheitsamt mit Schreiben vom 15.03.2021:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Zur Kenntnisnahme

10. Landratsamt Deggendorf – SG Kreisstraßenverwaltung mit Schreiben vom 15.03.2021:

Von Seiten der Tiefbauverwaltung bestehen zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Friedfeld“ keine Einwände, da die Kreisstraße DEG 8 nicht unmittelbar berührt wird.

Die Tiefbauverwaltung ist weiter am Verfahren zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Tiefbauverwaltung wird wie gewünscht weiter am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

11. Landratsamt Deggendorf – SG Behindertenbeauftragter mit Schreiben vom 15.03.2021:

Zu den vorliegenden Planungsunterlagen bestehen keine Einwände oder Anregungen.

Zur Kenntnisnahme

12. Landratsamt Deggendorf – Kreisheimatpfleger mit Schreiben vom 17.03.2021:

Grundsätzlich ist es nicht nur verständlich, sondern auch wünschenswert, dass eine Gemeinde durch die Ermöglichung einer Wohnbebauung gezielt positiven Einfluss auf ihre zukünftige Entwicklung nimmt.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass Außernzell sich in einer landschaftlich reizvollen Gegend des Bayerischen Waldes befindet. Dies ist Ihnen – das heißt den Verantwortlichen vor Ort – sicher bewusst. Daher bitte ich Sie darum, die Bindung an Ihre Heimat bei der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes nicht unberücksichtigt zu lassen.

Was den vorliegenden Entwurf betrifft, wäre vor allem ein Punkt wichtig: Bezüglich der Anordnung der Gebäude und der Dachformen ist so gut wie keine Festsetzung vorgesehen. Wünschenswert wäre zumindest ein rechteckiger Grundriss der Wohngebäude (keine Zeltdächer) und bestimmte Festsetzungen zu deren Ausrichtung.

Grundsätzlich geht es darum, die Gebäude in die Landschaft zu integrieren, diese nicht unnötig in negativer Weise zu beeinträchtigen und somit ihren Charme für zukünftige Generationen zu bewahren.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme des Kreisheimatpflegers zur Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

Bereits im Zuge der Stellungnahme des Kreisbaumeisters wird bei den Dachformen auf das Zeltdach verzichtet. Von Seiten der Gemeinde Außernzell sollen die zukünftigen Bauherren nicht mit weiteren Festsetzungen eingeschränkt werden. Die schmalen Baufenster fördern jedoch eine Ausrichtung der Gebäude in Ost-West-Richtung wie bereits im Bebauungsplan vorgeschlagen. Die festgesetzten Pflanzgebote dienen einem harmonischen Übergang in die freie Landschaft. Weitere Festsetzungen sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Eine Planänderung ist nicht angezeigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

13. Landratsamt Deggendorf – SG Amt für Jugend und Familie mit Schreiben vom 01.04.2021

Frühzeitig über die Schaffung neuer Wohnräume in Kenntnis gesetzt zu werden, ist bei der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung ein sehr wesentliches Merkmal.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die gesetzliche Verpflichtung, den örtlichen Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen festzustellen, den Bedarf regelmäßig zu aktualisieren und frühzeitig die notwendigen Plätze bereitzustellen. Der Landkreis Deggendorf trägt im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Gesamtverantwortung für die Planungen.

Wir empfehlen der Gemeinde Außernzell Kontakt aufzunehmen mit dem Amt für Jugend und Familie Deggendorf bzgl. einer aktuellen Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuungsplätze.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei Bedarf wird die Gemeinde Außernzell rechtzeitig Kontakt mit dem Amt für Jugend und Familie Deggendorf bezüglich einer Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuungsplätze aufnehmen. Derzeit sind noch ausreichend Kindertagesbetreuungsplätze in der Gemeinde Außernzell vorhanden. Zudem soll ein Waldkindergarten mit entsprechenden Plätzen eingerichtet werden.

Abstimmungsergebnis: 12:0

Landratsamt Deggendorf – Sonstiges mit Schreiben vom 15.03.2021

Auf Seite 13 der Begründung zum Bebauungsplan sind bei den angegebenen Entfernungen zum Kindergarten und den örtlichen Einkaufsmöglichkeiten anstelle von 400 bzw. 300 Kilometer wohl Meter gemeint.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt, die Angaben auf Seite 13 zu korrigieren.

Abstimmungsergebnis: 12:0

14. Staatliches Bauamt Passau mit Schreiben vom 26.02.2021

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 12:

Die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes Außernzell durch das Deckblatt Nr. 12 nicht berührt. Die Staatsstraße 2126, Iggenbach - Außernzell, verläuft über 120 m südlich des überplanten Gebietes.

Es bestehen gegen die oben genannte Flächennutzungsplanänderung keine Einwände.

Zur Kenntnisnahme

Zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Friedfeld“

Die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau sind bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Friedfeld“ der Gemeinde Außernzell durch die Staatsstraße 2126, Iggenbach - Außernzell, berührt, die das Allgemeine Wohngebiet außerhalb der straßenverkehrs- und baurechtlichen Ortsdurchfahrt auf 95 m Länge an seiner Südseite begrenzt. Die Erschließung des neuen Baugebiets erfolgt rückwärtig über das untergeordnete Straßennetz der Gemeinde Außernzell.

Unter der Voraussetzung, dass die folgenden Anmerkungen und Auflagen beachtet werden, besteht von Seiten des staatlichen Bauamts Passau mit der Aufstellung des vorgelegten Bebauungs- und Grünordnungsplanes Einverständnis:

- Die Anbauverbotszone gemäß Art. 23 BayStrWG von 20 m zum bituminösen Fahrbahnrand der Staatsstraße ist zu beachten, wie in den vorliegenden Unterlagen dargestellt.
- Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist auf eine Neupflanzung von hochstämmigen Gehölzen bis zu einer Entfernung von 8 m zum Fahrbahnrand der Staatsstraße zu verzichten. Der Sicherheitsraum gem. RAL 2012 ist von Baumkronen freizuhalten.
- Die Erschließung hat über Gemeindestraßen zu erfolgen, wie in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Direkte Zufahrten zur St 2126, auch während der Bauzeit, werden vom Staatlichen Bauamt Passau nicht genehmigt.
- Eventuellen Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen der St 2126 wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Das anfallende Oberflächenwasser von Dächern, Wegen und Pkw-Stellplätzen darf zudem den Entwässerungseinrichtungen der Staatsstraße nicht zugeleitet werden.
- Es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der St 2126 durch eventuelle Spiegelungen und Reflektionen möglicherweise auf den Dachflächen montierter Solar- und Fotovoltaikanlagen nicht geblendet oder irritiert werden.
- Die Beleuchtungseinrichtungen im Wohngebiet dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße nicht beeinträchtigen.
- Es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße durch die Beleuchtung von Fahrzeugen auf den Straßen des neuen Wohngebiets nicht geblendet oder irritiert werden.
- Für die Staatsstraße 2126 wurde im Jahr 2015 zwischen Iggenbach und Außernzell eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV'15) von 1.518 Kfz/24h mit etwa 7 % Güterverkehr ermittelt. Für den Nachweis des Lärmschutzes ist von den aktuellen

zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auszugehen. Hinsichtlich der Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir ausdrücklich fest, dass eventuell notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Bauwerber auf eigene Kosten durchzuführen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das staatliche Bauamt Passau als Straßenbaulastträger der Staatsstraße auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde Außernzell oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern in dem oben genannten WA-Gebiet gestellt werden, ablehnen.

- Maßnahmen an der Straße und im Bereich der Straße bzw. mit Auswirkungen auf die von der Servicestelle Deggendorf zu vertretenden Belange (Sichtverhältnisse, Verkehrssicherheit etc.) sind in jedem Einzelfall mit dem Bauamt auf ihre Realisierbarkeit hin abzuklären.

Es wird darum gebeten, der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau das Inkrafttreten des Bebauungsplanes mitzuteilen und eine Ausfertigung des rechtskräftigen Plans zuzusenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes zur Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

Zu Punkt Anbauverbotszone:

Unter Ziffer 10 des Bebauungsplans sind bereits Anbaubeschränkungen enthalten.

Zu Punkt Verkehrssicherheitspflicht bei Neupflanzung von hochstämmigen Gehölzen:

Unter Ziffer 10 des Bebauungsplans sind bereits Anbaubeschränkungen enthalten. Diese werden hinsichtlich der Baumpflanzungen entsprechend abgeändert.

Zu Punkt Erschließung:

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt eventuellen Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen:

Eine Entwässerung in die bestehenden Entwässerungseinrichtungen der Staatsstraße ist nicht vorgesehen.

Zu Punkt Spiegelungen und Reflektionen auf den Dachflächen:

Die Gebäude und Dachflächen befinden sich wesentlich höher als die Lage der Staatsstraße. Eine Blendung bzw. Irritation der Verkehrsteilnehmer sollten unter Berücksichtigung von Einfalls- und Ausfallwinkel nur in einem hinnehmbaren Maß auftreten.

Die Festsetzungen unter Ziffer 5.5 werden jedoch vorsorglich wie folgt ergänzt: Es sind zwingend nichtspiegelnde Kollektoren zu verwenden. Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße St 2126 dürfen durch auf den Dachflächen montierten Solar- und Photovoltaikanlagen nicht geblendet oder irritiert werden.

Zu Punkt Beleuchtungseinrichtungen:

Für die Straßenbeleuchtung sind warm-weiße LED-Leuchten zur Reduzierung der Insektenverluste einzusetzen. Es ist zudem darauf zu achten, dass die Lichtstrahlung weitestgehend nach unten erfolgt. Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch die Beleuchtungseinrichtungen im Wohngebiet kann ausgeschlossen werden.

Zu Punkt Beeinträchtigung Verkehrsteilnehmer auf der St 2126 durch Beleuchtung von Fahrzeugen auf den Straßen im Wohngebiet

Durch die baulichen Anlagen sowie der festgesetzten Bepflanzung am Ortsrand kann eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße durch die Beleuchtung von Fahrzeugen auf den Straßen des neuen Wohngebiets weitestgehend ausgeschlossen werden. Zudem liegt das neue Baugebiet einige Meter höher als die Staatsstraße. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Eine Planänderung ist nicht angezeigt.

Zu Verkehrsbelastung

Die Angaben zur Verkehrsbelastung werden im dem noch zu beauftragendem Schallschutzgutachten berücksichtigt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu Maßnahmen an der Straße und im Bereich der Straße

Sofern im Rahmen der Erschließungsplanung Belange des SBA betroffen sind, erfolgen entsprechende Abstimmungen mit der Servicestelle Deggendorf.

Zu Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zugesandt.

Abstimmungsergebnis: 10:2

GR Hauzenberger erwähnt, dass er die Ausweichflächen nicht für ausreichend findet und die Belastung des Birkerlwegs zu enorm ist. Er fragt zudem Herrn Ortner an, wie er zu dieser Zufahrt steht.

Herr Ortner gesteht ein, dass die Zufahrt nicht optimal ist, aber derzeit noch keine andere Möglichkeit besteht.

15. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 24.03.2021

Zu der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Friedfeld“ sowie zu der Änderung des Flächennutzungsplanes Außernzell durch das Deckblatt Nr.12 nimmt das Wasserwirtschaftsamt aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Die Wasserversorgung in Außernzell ist durch den Anschluss an das Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald gesichert. Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „WA Friedfeld“ liegen uns keine Grundwasserstandsbeobachtungen vor. Hangschichtwasser kann nicht ausgeschlossen werden.

Schmutzwasserentsorgung

Gegen die Ableitung des häuslichen Abwassers über den vorhandenen Kanal zur Kläranlage Außernzell bestehen keine Bedenken.

Niederschlagswasserentsorgung

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist auch die Ableitung in Gewässer möglich.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeindegebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV

(Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Auf Grund der Größe der befestigten Flächen ist davon auszugehen, dass die Grenzen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung überschritten werden und daher für die Niederschlagswassereinleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Bei der Einleitungsmenge und Behandlung des Niederschlagswassers sind die Vorgaben des Merkblattes „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (DWA-M 153) bzw. der Arbeitsblätter „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ (DWA- A102) zu beachten. Für das Rückhaltevolumen gilt Arbeitsblatt DWA-A 117. Bei Versickerung ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 zu beachten.

Es wird empfohlen im Rahmen des Bebauungsplanes zumindest eine Vorplanung für die Niederschlagswasserbeseitigung durchzuführen, um ausreichend Flächen zur Niederschlagswasserbeseitigung bereitstellen zu können.

Bei der Niederschlagswasserentsorgung sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden.
- Das Niederschlagswasser muss entsprechend gereinigt werden, bevor es dem Grundwasser zugeleitet werden darf.
- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser breitflächig über eine belebte Bodenschicht zu versickern. Eine Versickerung von Niederschlagswasser über andere Versickerungsanlagen, insbesondere Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte, ist zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. Die Versickerung in Schächten oder Rigolen ist nur bei hinreichender Begründung und nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis erlaubt. Die ausreichende Aufnahmefähigkeit des Untergrunds ist zu überprüfen.
- Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein. Bei Versickerungen in Hanglagen ist darauf zu achten, dass Unterlieger nicht durch Vernässungen beeinträchtigt werden. Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.

- Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink sind bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulässig. Bei einer geplanten Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter sollten diese Materialien vermieden werden.
- Für Versickerungsanlagen auf den jeweiligen Bauparzellen wird eine Fläche von ca. 15 Prozent der zu entwässernden Fläche benötigt. Dieser Flächenbedarf sollte bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Auch auf Privatgrundstücken müssen die notwendigen Sickerflächen vorgesehen werden.
- Nach Frostperioden und bei sehr hohen Grundwasserständen können Versickerungsanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt sein.

Altlasten und Schadensfälle

Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Hinsichtlich etwaig vorhandener weiterer Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Lage an Oberflächengewässern

Im nördlichen Bereich des Grundstücks mit der Flurnummer 74 des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes verläuft das natürlichen Oberflächengewässers Schröngdoblbachl.

Laut dem uns vorliegenden Bebauungsplan beträgt der geringste Abstand der Flurstücksgrenze (Flurnummer 74) zum Gewässer in etwa 25 m.

Sofern die nördliche Flurstücksgrenze als Grenze für jegliche Geländeänderung eingehalten wird, besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einvernehmen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass dieser „Schutzstreifen“ auch während der Bautätigkeit durch geeignete Maßnahmen vor jeglichem Eingriff geschützt werden sollte.

Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten

Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solchen Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen.

Sturzfluten können überall auftreten, unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind. Bereits leichtere Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen.

Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen.

Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfiehlt das WWA u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:

- Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher liegen als die umgebende Geländeoberfläche.
- Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

Wassergefährdende Stoffe

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht Teil dieser Stellungnahme.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis und beschließt nachstehendes:

Zur Niederschlagswasserentsorgung

Zwischenzeitlich wurde durch das Ingenieurbüro IMH aus Hengersberg eine Baugrunderkundung sowie ein Baugrundgutachten erstellt und die Versickerungsfähigkeit des Bodens ermittelt. Gemäß den vorliegenden Gutachten sind die erkundeten Böden der Bodenschicht 1 zur Versickerung nicht geeignet. Die Untergrundverhältnisse lassen eine oberflächennahe Versickerung nicht zu. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der privaten Bauparzellen sowie aus den Verkehrsflächen zum vorgesehenen Regenrückhaltebecken wird erforderlich.

Mit der vorliegenden Entwurfsplanung werden die zukünftigen Bauherren zum Einbau von Retentionszisternen und Regenspeicher mit einem Mindestrückhaltevolumen von 3 m³ verpflichtet, so dass das vorgesehene RRB entsprechend entlastet werden kann.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis wie angemerkt, wird im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurden vom Ingenieurbüro OBW aus Landau a.d. Isar bereits erforderliche Rückhaltevolumen für das RRB berechnet. Die Flächen für das erforderliche RRB werden entsprechend vorgehalten.

Die Grundsätze zur Niederschlagswasserentsorgung werden entsprechend ergänzt.

Zu Altlasten und Schadensfälle

Ein entsprechendes Kapitel zum Thema Altlasten ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden zudem entsprechend ergänzt.

Zur Lage an Oberflächengewässern

Die zukünftigen Parzellengrenze sind die Grenze für jegliche Geländeänderungen. An allen Parzellengrenzen ist das Gelände zudem an das natürlich vorhandene Niveau anzugleichen.

Im Rahmen der Minimierungsmaßnahmen wird zum genannten Schröngdoblbachl (= Biotop) ein Schutzzaun während der Bautätigkeit vorgesehen. Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Zu wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten
Maßnahmen zum Schutz vor Starkregenereignissen und Sturzfluten sind bereits unter den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.

Abstimmungsergebnis: 12:0

16. ZAW Donau-Wald vom 26.02.2021

Als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilt die ZAW Donau-Wald mit, dass gegen die oben genannten Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Abfallentsorgung kann über die geplanten Erschließungsstraßen erfolgen. Am Wendehammer sollten entsprechende Freihaltezonen an den Außenseiten für Fahrzeugüberhänge berücksichtigt werden. Diese können an den Heckseiten der Fahrzeuge bis zu 2,7 m betragen.

Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten.

Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme des ZAW zur Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

Der Wendehammer entspricht dem Bild 59 der RAS06 (Ausgabe 2006) mit einer Freihaltezone von 1,00 m. Dies wird aus Sicht der Gemeinde als ausreichend erachtet. Die Anregung bezüglich der Abfallbehälter wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

17. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15.03.2021

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf sieht die Belange der Landwirtschaft grundsätzlich ausreichend berücksichtigt. Die betriebliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe darf durch die geplante Maßnahme jedoch nicht behindert werden.

Weiterhin darf durch die o. g. Planung die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nicht behindert werden. Die künftigen Anwohner auf den Fl. Nrn. 70 und 74 der Gemarkung Außernzell sind darauf hinzuweisen, dass das geplante Vorhaben an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzt bzw. sich in unmittelbarer Nähe dazu befindet und somit allgemein übliche Emissionen aus der Landwirtschaft, z. B. durch Staub bei der Bodenbearbeitung, bei der Getreideernte oder bei der praxisüblichen Ausbringung von Produktionsmitteln ortsüblich und insofern hinzunehmen sind.

Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen von Seiten der künftigen Anwohner zu dulden.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter den Hinweisen zum Bebauungsplan wird bereits in einem ausreichenden Maß auf die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

18. Bayernwerk Netz GmbH vom 22.02.2021

In dem überplanten Bereich befinden sich von der Bayernwerk Netz GmbH betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach §123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen.

Es wird darum gebeten, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass die Bayernwerk Netz GmbH über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorenstation erforderlich. Hierfür bittet die Bayernwerk Netz GmbH die Verantwortlichen, eine entsprechende Fläche von ca. 30 qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorenstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte bestenfalls im westlichen Bereich in der Verlängerung des Birkerlweges eingeplant werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Bayernwerk geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 sollen beachtet werden.

Nähere Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen erteilt das Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH in Vilshofen. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt nachstehendes:

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes / Kabelverlegung:

Die Trassen können im Bereich des Multifunktionsstreifen verlegt werden.

Zur Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

Wird im Rahmen der Erschließungsplanung und Ausführung berücksichtigt.

Zu Kabelhausanschlüsse

Der Hinweis zu den Kabelhausanschlüssen ist bereits unter den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten. Die Begründung wird entsprechend unter Kapitel 7.4 ergänzt.

Zur Transformatorstation

Eine entsprechend große Fläche für die erforderliche Trafostation kann im Bereich der öffentlichen Grünfläche (in Verlängerung des Birkerlweges) bereitgestellt werden.

Zu Freihaltung von Trassen für unterirdische Versorgungsleitungen von Bepflanzung

Die angeführten Hinweise werden unter den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

19. Telekom

Keine Stellungnahme abgegeben

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Es wurden während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Petitionen der Anwohner des „Birkerlweges“ eingebracht.

1. Petition der Anwohner Birkerweg, gegen die Nutzung des Birkerlweges als Zufahrt/Nutzung für das Baugebiet „WA Friedfeld“;

Die Anwohner des Birkerlweges sehen die künftige Nutzung des Birkerweg als „Baustraße“ und einzige Zu- und Abfahrt für das Baugebiet „Friedfeld“ als nicht tragbar und unzumutbar an. Sie beantragen, den Birkerweg nicht als Straße zum Baugebiet auszuweisen, sondern eine unabhängige zusätzliche Zufahrt /Straße zu errichten.

Begründung:

Die Straße Birkerweg ist nicht, wie beschrieben, 4,25 Meter breit. Die Straßenbreite liegt überwiegend unter 4 Meter, in Teilen sogar unter 3,50 Meter.

Ein Begegnungsverkehr ist auf der gesamten Länge weder für PKW und damit auch nicht für LKW möglich und ein Ausweichen der Fahrzeuge deshalb nur über Privatgrund machbar. Diese Privatgründe sind, insbesondere die Grasflächen, nur bedingt von PKW nutzbar jedoch in keinem Fall durch Baufahrzeuge und LKWs.

Das Argument, dass es sich um eine gerade Straße handelt und damit im Ganzen einsehbar, ist ebenfalls nicht tragbar. Der genannte Sichtbereich und damit auch das Erkennen eines Gegenverkehrs ist erst gegeben, wenn man bereits in den Birkerweg eingebogen ist. Selbst dann kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Fahrzeug bereits in den Birkerweg eingefahren ist und es dann im weiteren Verlauf zur Begegnung kommt.

Ein Zurücksetzen auf die Kreisstraße ist sehr gefährlich, da Fahrzeuge aus Richtung Schöllnach kommend, kurz nach dem Ortseingangsschild die Geschwindigkeit oftmals nicht auf die, vorgeschriebenen 50 km/h gesenkt haben. Fraglich ist, ob selbst diese hier nicht zu hoch wären.

Die Sicht wird künftig noch weiter eingeschränkt, da die Straße im neuen, oberen Bereich eine geringere Steigung aufweisen und somit die Sicht deutlich eingeschränkt wird. Folge ist, dass ein Fahrzeug über die bisher eingefahrene Strecke komplett zurücksetzen muss. Jedes Zurücksetzen im Straßenverkehr ist mit deutlich größeren Gefahren verbunden. Selbst wenn Fahrzeuge auf der Kreisstraße halten, um entgegenkommende Fahrzeuge aus dem Birkerweg ausfahren zu lassen, wird der Durchgangsverkehr erheblich gestört und es entstehen weitere Gefahrenzonen.

Sollten LKW im Birkerweg zurücksetzen müssen, so wird das Gefahrenpotential ungleich größer. Zwar haben diese Fahrzeuge einen Warner (Hupe) für das Zurücksetzen, dieser (diese) kann aber nicht den direkten Gefahrenbereich hinter einem LKW beseitigen.

Insbesondere spielende Kinder können die Gefahr durch einen rückwärtsfahrenden PKW oder gar LKW nicht abschätzen. Sie sind sich nicht bewusst, dass der Fahrer den unmittelbaren Bereich hinter dem Fahrzeug nicht einsehen kann. Zumal die hier aufwachsenden Kinder es von Anfang an gewohnt sind auch auf der Straße spielen zu können. Für die Kinder besteht durch den Bauverkehr eine übergroße Belastung und Gefährdung.

Die Anwohner werden über die gesamte Bauphase durch den Bauverkehr dieses sehr großen Baugebietes überproportional und auf lange Zeit durch Lärm, Schmutz, Gefährdungen und Straßenschäden belastet. Selbst nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Birkerweg nicht geeignet den Autoverkehr ohne Gefährdung und Beeinträchtigung abzuwickeln. Es kann davon ausgegangen werden, dass zu jeder Bauparzelle mindestens 2 Kraftfahrzeuge gehören. Dies würde bedeuten, dass zusätzlich fast 60 Fahrzeuge den Birkerweg nutzen, welcher allerdings für solch eine Kapazität aufgrund der genannten Straßenbreite nicht ausgelegt ist.

Unabhängig davon finden wir es als Affront, eine solche Entscheidung ohne Anhörung der Anwohner des Birkerweg durchzuführen.

Bgm. Klampfl zeigt daraufhin ein Vermessungsbild des Birkerwegs vor, indem die Straße eine Breite von mindestens 4,25 m aufweist und merkte hierzu an die Straße in der gesamten Länge auf 4,25 m auszubauen, davon eine 3,50 m Fahrbahnbreite plus einem höhengleichen Gehweg.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Petition der Anwohner des Birkerweges zur Kenntnis und würdigt diese wie folgt:

Zur Straßenbreite:

Nach der aktuellen Flurkarte weist das Straßengrundstück eine Breite von mindestens 4,25 m auf. Ein Ausbau der Straßenbreite auf 4,25 m auf der gesamten Länge sollte für den Birkerweg durchgeführt werden.

Zum Begegnungsverkehr:

Bei einer Ausbaubreite von 4,25 m ist ein Begegnungsverkehr mit einem LKW und PKW wie angemerkt nicht möglich.

Ausweichstellen könnten entsprechend für die Dauer der Baumaßnahmen durch die Gemeinde ausgebaut werden. Da es sich hier um private Grundstücke handelt, wurden die Eigentümer um Erlaubnis gebeten. Die Grundstücke wurden nicht zur Verfügung gestellt.

Zur Einsehbarkeit der Straße:

Gemäß der Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde handelt es sich beim Birkerweg um eine innerörtliche Erschließungsstraße mit geringer Fahrbahnbreite. Die Erschließung des neu geplanten Baugebietes mit über 20 Parzellen über den Birkerweg ist aus Sicht der Unteren Verkehrsbehörde nicht unproblematisch. Es kann bestätigt werden, dass auf der schmalen Zufahrtsstraße (Birkerweg) kein Begegnungsverkehr möglich ist.

Fahrzeuge müssen deshalb entweder zurücksetzen oder den Straßenrand benutzen. Nach straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben sind Straßenbreiten für solche Erschließungsstraßen nicht verbindlich vorgeschrieben.

Auch wenn sich nach den allgemeinen Vorgaben der StVO die Fahrzeugführer so verhalten müssen, dass keine Gefährdung anderer entsteht, sind gewisse Gefahrensituationen nicht zu vermeiden.

Zu spielende Kinder auf der Straße:

Das Argument, dass Kinder der Anwohner des Birkerweges dadurch stärker gefährdet seien, weil sie es gewohnt sind, auf der Straße zu spielen, greift nicht. Eine Erschließungsstraße ist nicht zum Spielen da, sondern dient vordergründig dem Fahrzeugverkehr. Zudem ist in der StVO verankert, dass sich der Fahrzeugführer gegenüber Kindern und älteren Menschen so verhalten muss, dass eine Gefährdung

ausgeschlossen ist (besondere Schutzregelung in § 3 Abs. 2 a StVO).

Zu Belastungen durch Lärm, Schmutz, Gefährdungen und Straßenschäden:

Beim Birkerweg handelt es sich um eine innerörtliche Erschließungsstraße mit geringer Fahrbahnbreite. Durch die Widmung einer Straße entstehen für Anlieger nicht nur Rechte (Benutzung), sondern auch Pflichten und Lasten. So muss der Anlieger auch den Lärm und die Verunreinigungen durch die Benutzung der Straße oder bei Straßenbau- und Unterhaltsarbeiten grds. hinnehmen.

Der Streckenverlauf des Birkerweges ist geradlinig. Die Ortsstraße weist keinen Gehweg auf. Fußgänger müssen deshalb, wie in anderen vergleichbaren Erschließungsstraßen, die Fahrbahn benutzen.

Die Erschließung des neu geplanten Baugebietes mit über 20 Parzellen über den Birkerweg ist aus Sicht der Unteren Verkehrsbehörde nicht unproblematisch.

Es kann bestätigt werden, dass auf der schmalen Zufahrtsstraße (Birkerweg) kein Begegnungsverkehr möglich ist.

Fahrzeuge müssen deshalb entweder zurücksetzen oder den Straßenrand benutzen.

Wie die Polizei in ihrer Stellungnahme an die Untere Straßenverkehrsbehörde anmerkt, sind die geschilderten möglichen Gefahrensituationen durchaus nachvollziehbar.

Die Bewegungen auf dem öffentlichen Straßenraum ergeben sich aber auf anderen vergleichbaren Räumen, in anderen Kommunen auch. Insofern werden lt. Aussage der Polizei keine besonderen Gefahrensituationen, die sich von anderen vergleichbaren Situationen abheben, gesehen.

Zu Aufstellung des Bebauungsplanes ohne Anhörung der Anwohner des Birkerweges:

Die Anwohner des Birkerweges haben / hatten im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung. Die Belange der Anwohner werden im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen gewürdigt.

An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 9:3

2. Petition von Roger Eberle mit Anwohner Birkerweg gegen das Baugebiet „WA Friedfeld“

Herr Eberle erhebt als Anwohner des Birkerweges mit unmittelbar Betroffenen Widerspruch gegen die derzeitige Planung des Baugebiets „WA Friedfeld“.

Zur Petition der Anwohner des Birkerweges wurden die Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Deggendorf, das staatliche Bauamt Passau sowie die Regierung von Niederbayern um Stellungnahme gebeten.

Die Straßenverkehrsbehörde nimmt wie folgt Stellung:

Die Untere Straßenverkehrsbehörde hat wegen der Eingabe/Petition der Anwohner des Birkerweges die Fachstellen, Straßenbaulastträger und Polizei im Vorfeld um Stellungnahme gebeten.

Zusammenfassend dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Von Seiten der Fachstellen können die Bedenken der Anwohner des Birkerweges durchaus nachvollzogen werden.

Beim Birkerweg handelt es sich um eine innerörtliche Erschließungsstraße mit geringer

Fahrbahnbreite. Durch die Widmung einer Straße entstehen für Anlieger nicht nur Rechte (Benutzung), sondern auch Pflichten und Lasten. So muss der Anlieger auch den Lärm und die Verunreinigungen durch die Benutzung der Straße oder bei Straßenbau- und Unterhaltsarbeiten grds. hinnehmen.

Der Streckenverlauf des Birkerlweges ist geradlinig. Die Ortsstraße weist keinen Gehweg auf. Fußgänger müssen deshalb, wie in anderen vergleichbaren Erschließungsstraßen, die Fahrbahn benutzen.

Die Erschließung des neu geplanten Baugebietes mit über 20 Parzellen über den Birkerlweg ist aus Sicht der Unteren Verkehrsbehörde nicht unproblematisch. Es kann bestätigt werden, dass auf der schmalen Zufahrtsstraße (Birkerlweg) kein Begegnungsverkehr möglich ist. Fahrzeuge müssen deshalb entweder zurücksetzen oder den Straßenrand benutzen. Es sollte deshalb überlegt werden, ob sich die Situation nicht durch neu angelegte Ausweichbuchten entzerren ließe.

Außerdem wurde bei der Ortseinsicht festgestellt, dass die Einmündung des Birkerlweges nicht ordnungsgemäß nach straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben ausgebaut ist. Da der entlang der Kreisstraße DEG 8 angelegte gepflasterte Gehweg durchgängig ist, geht man nach den Vorgaben der StVO von einer Grundstücksausfahrt aus. Der Einmündungsbereich wäre deshalb durch die Gemeinde Außernzell zu asphaltieren und entsprechend auszubauen.

Nach straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben sind Straßenbreiten für solche Erschließungsstraßen nicht verbindlich vorgeschrieben. Der Verkehrsfluss bzw. die Verkehrssicherheit sollte bei der Neuerschließung von Baugebieten (Friedfeld) trotzdem bedacht werden. Geringe Fahrbahnbreiten werden von den Verkehrsplanern bewusst zur Eindämmung des Geschwindigkeitsniveaus gewählt und sind deshalb nicht untypisch. Ein Anrecht auf Parken der Anlieger bzw. Besucher auf der Straße besteht nicht.

Die vorgebrachten Einwände des Petenten sind nicht ganz von der Hand zu weisen.

Auch wenn sich nach den allgemeinen Vorgaben der StVO die Fahrzeugführer so verhalten müssen, dass keine Gefährdung anderer entsteht, sind gewisse Gefahrensituationen nicht zu vermeiden.

Das Argument, dass Kinder der Anwohner des Birkerlweges dadurch stärker gefährdet seien, weil sie es gewohnt sind, auf der Straße zu spielen, greift nicht.

Eine Erschließungsstraße ist nicht zum Spielen da, sondern dient vordergründig dem Fahrzeugverkehr. Zudem ist in der StVO verankert, dass sich der Fahrzeugführer gegenüber Kindern und älteren Menschen so verhalten muss, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist (besondere Schutzregelung in § 3 Abs. 2 a StVO).

Wie die Polizei in ihrer Stellungnahme anmerkt, sind die geschilderten möglichen Gefahrensituationen durchaus nachvollziehbar. Die Bewegungen auf dem öffentlichen Straßenraum ergeben sich aber auf anderen vergleichbaren Räumen, in anderen Kommunen auch. Insofern werden lt. Aussage der Polizei keine besonderen Gefahrensituationen, die sich von anderen vergleichbaren Situationen abheben, gesehen.

Trotzdem bleiben aus Sicht der Unteren Verkehrsbehörde Bedenken auch hinsichtlich der Sicherheit der Kinder bzw. Schulkinder, die den schmalen Weg täglich benutzen müssen und nur sehr geringe Ausweichflächen vorfinden. Durch den verstärkten Erschließungsverkehr und den Baustellenverkehr würde sicherlich ein verstärktes Gefährdungspotenzial vorliegen. Die Anmerkung der Petenten zu der Gefahrensituation hinsichtlich des Rückwärtsfahrens von LKWs beim Einbiegen in den Birkerlweg sollte auch nicht unbeachtet bleiben.

Wie bei der Ortseinsicht festgestellt werden konnte, kann der Fahrzeugverkehr beim Einbiegen in den Birkerlweg nicht erkennen, ob von oben Begegnungsverkehr kommt. Insofern können beim Zurücksetzen in die Kreisstraße Gefährdungen für den Fahrzeugverkehr auf der Kreisstraße entstehen, die zwar bereits bestehen, sich durch die verstärkten Verkehrsbeziehungen (Baustellenverkehr, deutlich mehr Erschließungsverkehr) jedoch

verstärken würden.

Das Staatliche Bauamt führt in der Stellungnahme vom 16.04.2021 aus, dass eine direkte Anbindung des Baugebietes über die Staatsstraße 2126 nicht vorgesehen ist und auch nicht genehmigungsfähig sei, da es sich um eine außerörtliche Einmündung handeln würde und dadurch Gefahrenpunkte entstehen würden.

Ebenso scheidet eine Anbindung des neuen Baugebietes über eine eigene Zufahrt von der Kr DEG 8 her aus, da lt Aussage der Gemeinde das Vorhaben am Grunderwerb scheitert. Von Seiten der Unteren Verkehrsbehörde wird die Anbindung des neuen Baugebietes Friedfeld über den Birkerlweg kritisch gesehen.

Eindeutige gesetzliche Hinderungsgründe liegen aber nicht vor.

Trotzdem sollten aus Sicht der Unteren Verkehrsbehörde alle Möglichkeiten unternommen werden, die Zufahrtsstraße zum neuen Baugebiet zu verbessern.

Ob evtl. erneute Grundstücksverhandlungen und weitere Gespräche mit den zuständigen Straßenbaulastträgern zum Erfolg führen könnten, kann von Seiten der Unteren Verkehrsbehörde nicht beurteilt werden.

Die Regierung von Niederbayern Herrn Eberle als Eingebener der Petition direkt wie folgt geantwortet:

Nach heutiger (09.04.2021) telefonischer Auskunft seitens der Kommune handelt es sich bei dem Bauleitplanverfahren „Am Friedfeld“ um ein noch laufendes Verfahren, bei dem schon Einwendungen und Anregungen im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen sind.

Die Verwaltung der Kommune erarbeitet derzeit ihre Erwiderung zu den Einwendungen und will diese noch im zweiten Quartal 2021 zur Beratung und Beschlussfassung in den Gemeinderat einbringen. Auch Ihre Einwendungen werden dabei beraten werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis dafür, dass wir derzeit nicht in die verfassungsrechtlich geschützte, kommunale Planungshoheit eingreifen können. Damit betrachten wir die Angelegenheit als erledigt.

Das staatliche Bauamt Passau hat Herrn Eberl wie folgt geantwortet:

Das von der Gemeinde Außernzell geplante Allgemeine Wohngebiet „WA Friedfeld“ wird an seiner Südseite auf 95 m Länge von Staatsstraße 2126, Iggenbach - Außernzell, außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen und der baurechtlichen Ortsdurchfahrt begrenzt.

Die Erschließung des neuen Baugebiets ist rückwärtig über das untergeordnete Straßennetz der Gemeinde Außernzell geplant. Eine direkte Anbindung an die Staatsstraße ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Bebauungsplanverfahren hat das Staatliche Bauamt zum Punkt der Erschließung des „WA Friedfeld“ wie folgt Stellung genommen:

Unter der Voraussetzung, dass die folgenden Anmerkungen und Auflagen beachtet werden, besteht von unserer Seite mit der Aufstellung des vorgelegten Bebauungs- und Grünordnungsplanes Einverständnis:

- Die Erschließung hat über Gemeindestraßen zu erfolgen, wie in der vorliegenden Planung berücksichtigt.
- Direkte Zufahrten zur St 2126 auch während der Bauzeit, werden vom Staatlichen Bauamt Passau nicht genehmigt.

Es ist als Straßenbaulastträger eine der Aufgaben des Staatlichen Bauamts Passau für die Verkehrsteilnehmer die Sicherheit und Leichtigkeit auf dem von uns betreuten Straßennetz zu gewährleisten.

Einmündungen und Kreuzungen stellen Gefahrenpunkte dar und schränken zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes ein.

Daher wird außerhalb von Ortsdurchfahrten neuen Zufahrten nur in Ausnahmefällen zugestimmt, wenn zudem die verkehrstechnischen Randbedingungen passen und die jeweils notwendigen baulichen Auflagen erfüllbar sind.

Eine dieser Ausnahmen war die angesprochene Erschließung des südlich der Staatsstraße liegenden Baugebiets „Atzinger Feld 2“, dem ausnahmsweise und nach intensivster Abstimmung im Jahr 1997 von Seiten des damaligen Straßenbauamts Deggendorf zugestimmt wurde. Aufgrund der Lage der seinerzeit neuen Einmündung in Relation zu den erwarteten Verkehrsbeziehungen konnte damals auf die Erstellung einer Linksabbiegespur verzichtet werden.

Gegenüber dieser Einmündung wurde aktuell Anfang 2021 von unserer Seite der Gemeinde Außernzell eine weitere neue Einmündung zur Erschließung eines nördlich der Staatsstraßen liegenden Baugebiets zugestanden.

Dies ist aus unserer Sicht vertretbar, da an dieser Stelle durch die bestehende Einmündung bereits eine Beeinträchtigung der Verkehrsqualität vorliegt und der zusätzlichen Einmündung nur unter der Auflage des wesentlichen Umbaus der dann entstehenden Kreuzung zugestimmt wurde.

Diese neue Einmündung, bzw. dann Kreuzung, liegt jedoch 80 m westlich des Baugebiets „WA Friedfeld“ und ist nicht Gegenstand des Verfahrens zu diesem Bebauungsplan.

Einer zusätzlichen Erschließung im Bereich des 175 m langen Abschnitts zwischen dem westlichen Ortsrand von Außernzell und dem in Aussicht gestellten Anschluss gegenüber der Einmündung des Baugebiets „Atzinger Feld 2“ wird das Staatliche Bauamt Passau nicht zustimmen.

Grund hierfür ist die genannte Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der freien Strecke der Staatsstraße.

Zum übrigen Inhalt Ihrer Petition, der die Belange des Staatlichen Bauamts Passau nicht betrifft, beziehen wir keine Stellung.

Petition:

Nach derzeitiger Planung soll der gesamte Baustellenverkehr und der spätere Anwohnerverkehr über den bestehenden Birkerlweg abgewickelt werden.

Die Straße Birkerlweg ist jedoch nicht, wie laut Straßenbaubehörde beschrieben, 4,25 Meter breit. Die Straßenbreite liegt überwiegend deutlich unter 4 Meter, in Teilen sogar unter 3,50 Meter.

Ein Begegnungsverkehr ist auf der gesamten Länge weder für PKW noch für LKW möglich. Fahrzeuge im Begegnungsverkehr müssen zwangsläufig auf fremden „Privatgrund“ ausweichen. Diese Privatgründe sind, insbesondere die Grasflächen, nur bedingt von PKW nutzbar jedoch in keinem Fall durch Baufahrzeuge und LKW. Da auch kein Gehweg vorhanden ist, aufgrund der Straßenbreite nicht zu erstellen, müssen selbst Fußgänger in diese Grundstücke ausweichen, was auch eine Gefahrenquelle darstellt.

(Verletzungsgefahren durch Ausrutschen, Umknicken o.ä.).

Bei der derzeitigen Verkehrslage und geringe Anwohnerzahl mag dies „noch“ tragbar sein, jedoch nicht mehr, wenn der zusätzliche Verkehr durch Baustellenverkehr und Anwohner des Neubaugebietes hinzukommen.

Das Argument der Straßenbaubehörde, dass es sich um eine gerade Straße handelt und damit im Ganzen einsehbar, ist ebenfalls nicht tragbar. Der genannte Sichtbereich und damit

auch das Erkennen eines Gegenverkehrs ist erst gegeben, wenn man bereits in den Birkerweg eingebogen ist.

Selbst dann kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Fahrzeug bereits in den Birkerweg eingefahren ist und es dann im weiteren Verlauf zur Begegnung kommt.

Zwangsläufig müssen Fahrzeuge dann auf die Kreisstraße zurücksetzen. Dies ist ein erheblicher Gefährdungspunkt, da die Kreisstraße aus Richtung Ortskern aufgrund parkender Fahrzeuge (Bäckerei) und aus Richtung Schöllnach aufgrund Bebauung, nur schwer einsehbar ist.

Für Fahrzeuge aus Richtung Schöllnach sind Fahrzeuge, die vom Birkerweg kommen ebenfalls erst spät zu sehen. Zudem liegt die gefahrene Geschwindigkeit, so kurz hinter dem Ortsschild, nur in wenigen Fällen bei den erlaubten 50km/h. Selbst diese Geschwindigkeit ist, rechnerisch noch zu hoch, wenn aus dem Birkerweg ein Hindernis in die Kreisstraße hineinragt.

Auch wenn Fahrzeuge auf der Kreisstraße halten, um Fahrzeuge aus dem Birkerweg aus- oder einfahren zu lassen, wird der Durchgangsverkehr erheblich gestört und es entstehen weitere Gefahrenzonen.

Sollten LKW im Birkerweg zurücksetzen müssen, so wird das

Gefahrenpotential ungleich größer. Zwar haben diese Fahrzeuge einen Rückfahrwarner, dieser kann aber nicht den direkten Gefahrenbereich hinter einem LKW beseitigen.

Insbesondere spielende Kinder können die Gefahr durch einen rückwärtsfahrenden PKW oder gar LKW nicht abschätzen. Sie sind sich nicht bewusst, dass der Fahrer den unmittelbaren Bereich hinter dem Fahrzeug nicht einsehen kann. Zumal die hier aufwachsenden Kinder es von Anfang an gewohnt sind auch auf der Straße spielen zu können. Für die Kinder besteht durch den entstehenden, bei 23 Parzellen nicht unerheblichen Bauverkehr eine überproportionale Gefährdung.

Die Anwohner des bestehenden Birkerwegs, werden über die gesamte Bauphase durch den Bauverkehr, dieses mit 23 Parzellen sehr großen Baugebietes, überproportional und auf lange Zeit durch Lärm, Schmutz, Gefährdungen und Straßenschäden belastet.

Selbst nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Birkerweg nicht geeignet den dann entstehenden Autoverkehr ohne Gefährdung und Beeinträchtigung abzuwickeln. Es kann davon ausgegangen werden, dass zu jeder Bauparzelle mindestens 2 Kraftfahrzeuge gehören. Dies würde bedeuten, dass zusätzlich fast 60 Fahrzeuge den Birkerweg nutzen, welcher allerdings für solch eine Kapazität, aufgrund der vorgenannten Bedingungen nicht ausgelegt ist.

Im Baugebiet selbst sind die Straßenbreiten, wie aus dem derzeitigen Plan ersichtlich, ebenfalls nicht ausreichend, um einen Begegnungsverkehr zuzulassen. Hier müssten Fahrzeuge auf den geplanten Gehweg oder ebenfalls auf Privatgrund, in der Regel „Fremdgrund“ ausweichen.

Diese Fehlplanung ist auch im bereits bestehenden Baugebiet „Atzinger Feld II“ festzustellen. Verkehrsrechtlich ist eine solche Planung nicht statthaft und eher fraglich. Von der Gefährdung von Fußgängern ganz zu schweigen.

Parken für Besucher ist so gut wie nicht möglich, da dann die restliche Straßenbreite nicht ausreichend ist, dass größere Fahrzeuge (Rettungsfahrzeuge/Feuerwehr) noch im vorhandenen Straßenbereich vorbeifahren.

Gemäß der Erklärung des Gemeinderates ist laut Staatlichem Bauamt Passau, Bereich Straßenbau, eine Straßenzuführung von der Kreisstraße Richtung Iggenbach nicht möglich, da eine Abbiegespur eingerichtet werden müsste. Es besteht jedoch von dieser Kreisstraße bereits ein Abzweig in ein Wohngebiet der Gemeinde Außernzell. Dies ebenfalls außerhalb des Ortsschild und ohne Abbiegespur.

Die Begründung, warum ein Abzweig in Richtung „Friedfeld“ nicht möglich ist, ist für sich und im Kontext zu den oben gemachten Ausführungen nicht plausibel und nachvollziehbar. Ein

Ausbau der Kreisstraße Richtung Iggenbach wäre insgesamt zu überdenken, da es sich um eine Autobahnumleitung für die BAB 3 handelt und in Falle eine Umleitung die Belastung durch LKVV erheblich ist. Der derzeitige Ausbaustand der Kreisstraße ist für eine solch massive Belastung nicht ausreichend ausgelegt, was auch zu erkennbaren Straßenschäden führt.

Unmittelbar am Nordöstlichen Rand des Baugebietes „Friedfeld“ befindet sich ein „Biotop, teilweise Feuchtbiotop“ mit Hecken, hochwachsende Gräser und Baumbestand. Dieses Biotop ist ein Futterplatz für Störche und Rückzugsgebiet für Reh und Niederwild. Rehe legen dort im Frühjahr geschützt Kitze ab. Frösche ihren Laich in den Feuchtbereichen. In den Bäumen nisten und brüten jedes Jahr „zwei“ Falkenpärchen und ziehen ihren Nachwuchs groß. Bei der derzeitigen Ausdehnung des Baugebiet „Friedfeld“ wird dieses „Biotop“ unweigerlich „zerstört“ und sei es nur dadurch, dass die Tiere aufgrund der unmittelbar angrenzenden Bebauung und damit Menschennähe sich dieses Biotops nicht mehr annehmen können oder werden.

Derzeit ist die Fläche reine Ackerfläche die vom Pächter entsprechend bewirtschaftet wird. Selbst der Bauer achtet bei den Bearbeitungs- und Ausbringzeiten auf die Belange der Tiere im Biotop. Die Flächen werden fast nicht mit chemischen Mitteln behandelt, um die Tiere zu schützen. Zumal der Bauer den Ertrag als Futter für sein Milchvieh nutzt. Es entsteht dadurch keine Störung oder Schaden für das Wild.

Aus den vorgenannten Gründen, der derzeit fehlenden bzw. falschen Straßenplanung, der damit verbundenen Gefährdung der Anwohner und der faktischen Vernichtung eines Biotops, ist das Baugebiet „Friedfeld“, in der derzeitigen Planung, nicht tragbar, eine Fehlentscheidung und abzulehnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell würdigt die Petition des Beteiligten wie folgt:

Zu Erschließung über Birkerweg:

Die Gemeinde Außernzell hat Alternativen für die Erschließung/ Baustellenverkehr des Baugebietes „WA Friedfeld“ geprüft. Eine direkte Anbindung an die St 2126, auch während der Bauzeit, wird vom Staatlichen Bauamt nicht genehmigt. Eine Anbindung an die Kr DEG 8 ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zulässig.

Zu Breite des Birkerweges:

Das Flurstück des Birkerweges weist an seiner engsten Stelle eine Breite von rund 4,25 m auf. Ein Ausbau der Straße wäre möglich.

Zu Begegnungsverkehr:

Gemäß der Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde handelt es sich beim Birkerweg um eine innerörtliche Erschließungsstraße mit geringer Fahrbahnbreite. Die Erschließung des neu geplanten Baugebietes mit über 20 Parzellen über den Birkerweg ist aus Sicht der Unteren Verkehrsbehörde nicht unproblematisch. Es kann bestätigt werden, dass auf der schmalen Zufahrtsstraße (Birkerweg) kein Begegnungsverkehr möglich ist. Fahrzeuge müssen deshalb entweder zurücksetzen oder den Straßenrand benutzen.

Nach straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben sind Straßenbreiten für solche Erschließungsstraßen nicht verbindlich vorgeschrieben.

Auch wenn sich nach den allgemeinen Vorgaben der StVO die Fahrzeugführer so verhalten müssen, dass keine Gefährdung anderer entsteht, sind gewisse Gefahrensituationen nicht zu vermeiden.

Das Argument, dass Kinder der Anwohner des Birkerlweges dadurch stärker gefährdet seien, weil sie es gewohnt sind, auf der Straße zu spielen, greift nicht. Eine Erschließungsstraße ist nicht zum Spielen da, sondern dient vordergründig dem Fahrzeugverkehr. Zudem ist in der StVO verankert, dass sich der Fahrzeugführer gegenüber Kindern und älteren Menschen so verhalten muss, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist (besondere Schutzregelung in § 3 Abs. 2 a StVO). Von Seiten der Gemeinde wurde versucht, zumindest für den Zeitraum der Baumaßnahmen entsprechende Ausweichmöglichkeiten zu schaffen. Die Grundstücke befinden sich jedoch in Privateigentum und wurden nicht zur Verfügung gestellt.

Auf die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde zur vorliegenden Petition wird verwiesen. Auch wenn sich nach den allgemeinen Vorgaben der StVO die Fahrzeugführer so verhalten müssen, dass keine Gefährdung anderer entsteht, sind gewisse Gefahrensituationen nicht zu vermeiden. Das Argument, dass Kinder der Anwohner des Birkerlweges dadurch stärker gefährdet seien, weil sie es gewohnt sind, auf der Straße zu spielen, greift nicht. Eine Erschließungsstraße ist nicht zum Spielen da, sondern dient vordergründig dem Fahrzeugverkehr. Zudem ist in der StVO verankert, dass sich der Fahrzeugführer gegenüber Kindern und älteren Menschen so verhalten muss, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist (besondere Schutzregelung in § 3 Abs. 2 a StVO).

Wie die Polizei in ihrer Stellungnahme anmerkt, sind die geschilderten möglichen Gefahrensituationen durchaus nachvollziehbar. Die Bewegungen auf dem öffentlichen Straßenraum ergeben sich aber auf anderen vergleichbaren Räumen, in anderen Kommunen auch. Insofern werden lt. Aussage der Polizei keine besonderen Gefahrensituationen, die sich von anderen vergleichbaren Situationen abheben, gesehen.

Zu Belastungen durch Lärm, Schmutz, Gefährdungen und Straßenschäden:

Die Gemeinde verweist auf die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde zur vorliegenden Petition.

Beim Birkerweg handelt es sich um eine innerörtliche Erschließungsstraße mit geringer Fahrbahnbreite. Durch die Widmung einer Straße entstehen für Anlieger nicht nur Rechte (Benutzung), sondern auch Pflichten und Lasten. So muss der Anlieger auch den Lärm und die Verunreinigungen durch die Benutzung der Straße oder bei Straßenbau- und Unterhaltsarbeiten grds. hinnehmen.

Zu Straßenbreiten im Baugebiet „WA Friedfeld“:

Die Straßenquerschnitte betragen im Plangebiet 5,50 m. Gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraße EAE 85/95 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1985, ergänzende Fassung von 1995) ist der vorgesehene Raumbedarf für Begegnungsverkehr mit Lkw/Pkw bei verminderter Geschwindigkeit (< 40km/h) ausgelegt. Dies trägt zur Verkehrsberuhigung bei und erhöht die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer. Im Bereich der Multifunktionsstreifen kann zudem auf diesen Bereich ausgewichen werden.

Zu Fehlplanung im Baugebiet „Atzinger Feld II“:

Der Hinweis bezüglich einer scheinbaren Fehlplanung im Baugebiet „Atzinger Feld II“ wird zur Kenntnis genommen, das Baugebiet „Atzinger Feld II“ ist jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens.

Zu Parken für Besucher im Plangebiet:

Das Planungskonzept sieht Parken nur im Bereich des Multifunktionsstreifens vor. Erforderliche Stellplätze / Parkplätze sind auf den privaten Bauparzellen vorzusehen. Die Straßenquerschnitte sind ausreichend dimensioniert.

Zu Erschließung über St 2126:

Hinsichtlich der Erschließung des neuen Baugebietes über die St 2126 verweist die Gemeinde auf die Stellungnahme des Staatlichen Straßenbauamts zur vorliegenden Petition.

Zum Biotop:

Die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abgeschätzt. Eine Beeinträchtigung des Biotops und die Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind nicht zu erwarten. Weitere Hinweise oder Anmerkungen wurden zudem auch von der Unteren Naturschutzbehörde nicht vorgebracht.

Zusammenfassung:

Die Gemeinde Außernzell hält aufgrund der oben genannten Erwiderung zu den einzelnen Punkten an der Planung fest. Eine Planänderung ist nicht angezeigt.

Abstimmungsergebnis: 9:3

GR Schosser erwähnt, dass vor Baubeginn die Straße ausgebaut werden soll und der Bürgersteig errichtet werden soll.

Die Interessengemeinschaft Birkerlweg stellt folgenden Antrag vom 27.05.2021:

Wir, die Anwohner des Birkerlweg und damit die unmittelbar Betroffenen des Baugebiets „Friedfeld“, können die Entscheidung für die derzeitige Planung des Baugebietes, insbesondere dass dadurch faktisch ein Biotop mit besonderem Nutzen für die hiesige Tierpopulation vernichtet wird, nicht nachvollziehen.

Von unserer Seite wurden auch bereits zwei Petitionen eingereicht.

1. Gegen die Nutzung des Birkerlweges als alleinige Zufahrt und Baustraße zum Neubaugebiet.
2. Gegen das Baugebiet selbst, da nach unserer Ansicht der derzeitige Plan, mehrere Problematiken nicht erfasst, bzw. in Gänze ignoriert werden.

Daher beantragen wir, spätestens für die nächste Gemeinderatssitzung den Bebauungsplan „Friedfeld“ nochmals als Tagungspunkt aufzunehmen und dabei die von uns in den Petitionen angebrachten Bedenken nochmals zu besprechen.

Hierfür würden wir auch Zeit beantragen, in der wir unsere Bedenken persönlich vortragen können.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt den Antrag der Interessengemeinschaft Birkerlweg vom 27.05.2021 zur Kenntnis.

Die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten wurde im Rahmen

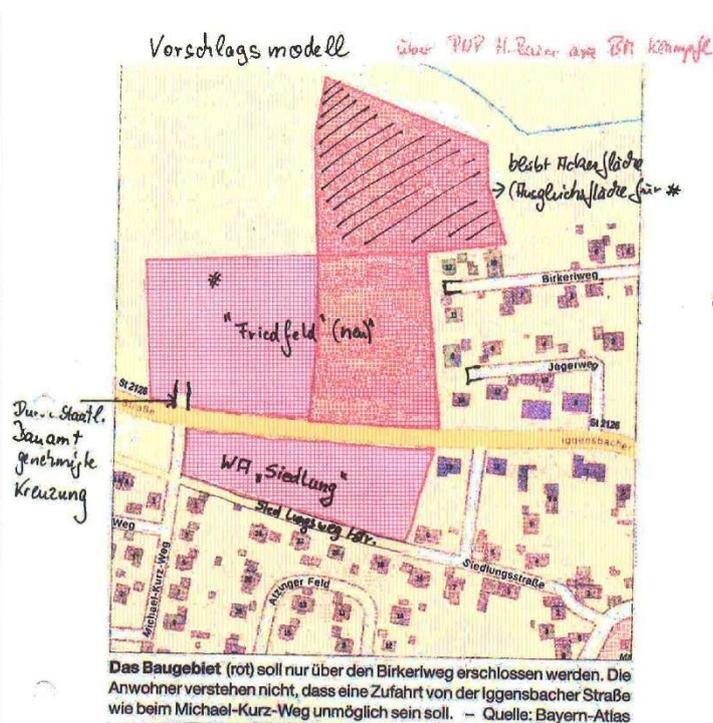
des Bauleitplanverfahrens abgeschätzt. Eine Beeinträchtigung des Biotops und die Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind nicht zu erwarten. Weitere Hinweise oder Anmerkungen wurden zudem auch von der Unteren Naturschutzbehörde nicht vorgebracht.

Die Belange der Interessengemeinschaft werden in der Gemeinderatssitzung behandelt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

Herr Eberle erkundigt sich bezüglich der Oberflächenentwässerung der Verkehrsfläche. Das Oberflächenwasser wird dem Regenrückhaltebecken zugeführt.

Vorschlag von Herrn Eberle bezüglich einer Alternativplanung:



Durch das Staatl. Bauamt Passau wurde Anfang 2021 eine Kreuzung (Iggenbacher Str - Michael-Kurz-Weg - Neubaugebiet) genehmigt
Erweiterung des Baugebiets Friedfeld nach Westen u. Süden der Staatsstraße
Für die Erweiterung gibt man dem Bauern zum Kaufpreis die Flächenfläche nördlich Baugebiet in Richtung Biotop als Ausgleichsfläche

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell verweist auf die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Passau. Die angedachte Siedlungserweiterung „WA Siedlung“ ist aufgrund der geringen Breite und unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone an der

Staatsstraße nur geringfügig zur Bebauung geeignet. Zudem befinden sich diese Fläche aktuell nicht im Eigentum der Gemeinde Außernzell, bzw. kann aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht kurzfristig für eine Bebauung aktiviert werden.

Auch die markierte Teilfläche der Flur-Nr. 75 im Westen des Geltungsbereiches kann aufgrund der Eigentumsverhältnisse kurzfristig nicht für eine Bebauung aktiviert werden. Aufgrund der starken Nachfrage an Bauflächen möchte die Gemeinde Außernzell den Bauwilligen kurzfristig entsprechendes Bauland zur Verfügung stellen und somit ein Abwandern der Bauwerber in Nachbargemeinden verhindern.

Die Gemeinde Außernzell hält an der Planung fest. Eine Planänderung ist nicht angezeigt.

Abstimmungsergebnis: 9:3

GR Schmid erkundigt sich über den Standort für den Trafo. Herr Ortner teilt mit, dass derzeit keiner geplant ist. Geeignet ist der Bereich in der öffentlichen Grünfläche, welcher auch für eine Erweiterung günstig ist.

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Die Gemeinde Außernzell hat Kenntnis von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und billigt den ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Friedfeld“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 08.07.2021 unter Berücksichtigung der gefassten Einzelbeschlüsse, sowie den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 12 mit Erläuterungsbericht je in der Fassung vom 08.07.2021. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, sowie das Flächennutzungsdeckblatt Nr. 12 mit Erläuterungsbericht sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5. Information durch Kreisbrandrat Alois Schraufstetter zur Förderung des Feuerwehrgerätehaus Neubaus; Genehmigung der Entwurfsplanung

Bgm. Klampfl gibt das Wort an Herrn Schraufstetter, dieser informiert die Gemeinderäte über die Fördermöglichkeiten des Feuerwehrgerätehaus Neubaus.

Folgende Förderung der Stellplätze ergibt sich für die Gemeinde Außernzell beim Feuerwehrhausbau.

1. Stellplatz 57.750,00 €

- | | |
|---------------|-------------|
| 2. Stellplatz | 57.750,00 € |
| 3. Stellplatz | 71.400,00 € |

Herr Schraufstetter gibt den Rat, vorrausschauend für die Gemeinde Außernzell zu bauen. Er empfiehlt, um auch die Förderung voll auszuschöpfen, einen 3. Stellplatz einzuplanen. Allerdings weist er hier daraufhin, dass dieser innerhalb von fünf Jahren belegt werden muss.

Herr Sonnleitner stellt hierzu klar, dass die Aussage von Herrn Kufner in der letzten Sitzung bezüglich Folgekosten und Zuschuss des 3. Stellplatzes richtig war.

GRin Somann fragt an, ob an der Übungsfläche vor der Straße auch Löschwasser gespritzt wird.

Bgm. Klampfl teilt daraufhin mit, dass hier ein Hydrant zur Tankbefüllung des Löschfahrzeuges notwendig ist, die Übungen werden in der Regel bei auswärtigen Übungsobjekten durchgeführt.

Herr Freudenstein von der FF Außernzell erwähnt, dass sich die Feuerwehr bereits Gedanken machte um die Kosten zu minimieren. Hier schlägt er vor, Teilbereiche des Ausbaus selber zu übernehmen, soweit dies nicht förderschädlich ist.

Bgm. Klampfl zeigt nochmals die beiden Entwürfe sowie die Kostenschätzungen auf und bittet den Gemeinderat abzustimmen, welche Planung weiterverfolgt werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt, den Planungsentwurf Nr. 1 vom 17.05.2021 für die weitere Entwurfsplanung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 9:3

- 6. Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Außernzell**

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, die Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Außernzell zu erlassen.

Bestandteil des Beschlusses ist der vorgelegte Entwurf vom 30.06.2021.

Abstimmungsergebnis: 12: 0

- 7. Bekanntgaben und Anfragen**

- Nahwärmenetz**

Bgm. Klampfl teilt mit, dass neue Interessenten für das Nahwärmenetz hinzugekommen sind. Die neuen Förderbedingungen werden ab Juli bekannt gegeben. Er weist zudem daraufhin, dass ein Kommunalunternehmen mehr gefördert wird als eine Gemeinde.

GR Hauzenberger weist hin, dass die Straßenlaterne in der Abzweigung Schilfweg, Außernzell-Bahnhof defekt ist.



K l a m p f l
1.Bürgermeister



Graßl
Schriftführerin